

Nekr
C
36

An die Zürcher Zentralbibliothek
Nekr C 36 Max Huber

Felix Calonder

(8. Dezember 1863 – 15. Juni 1952)

Von

Professor Dr. Max^v Huber

Zürich

Sonderdruck

aus dem Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht

herausgegeben von der

Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht

Band IX

1952



Polygraphischer Verlag A.G. - Zürich 1953

G 1836
Verf.

FELIX CALONDER

(8. DEZEMBER 1863 – 15. JUNI 1952)

Von Professor Dr. MAX HUBER, Zürich

Felix Calonder's muß in diesem Jahrbuch gedacht werden. Er war nicht nur ein charaktervoller schweizerischer Staatsmann, sondern gehört mit in erster Linie zu den Schweizern, die in den letzten Jahrzehnten einen starken Einfluß auf die völkerrechtliche Stellung der Schweiz gehabt oder die in internationalen Aufgaben Hervorragendes geleistet haben.

Einer seit langem in Trins (Vorderrheintal) verbürgerten Familie angehörend wurde Felix Calonder 1863 in Scuol (Unterengadin) als Sohn eines Baumeisters geboren. Schon 1869 siedelte die Familie in die alte Heimatgemeinde über, wo der Vater zum Amte des Gemeindepräsidenten aufstieg. Die Gymnasialzeit in Chur wurde durch eine dreijährige kaufmännische Praxis in der Westschweiz und in Sizilien unterbrochen, und dann doch zu Ende geführt. An den Universitäten Zürich, München, Paris und Bern studierte Calonder Jurisprudenz und promovierte 1890 unter Professor Hilty mit einer Dissertation, betitelt: „Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität.“ Es ist und war vor 60 Jahren noch mehr als heute eher etwas Seltenes, daß auf Grund von völkerrechtlichen Dissertationen promoviert wird. Es zeigt sich darin vielleicht schon eine Neigung, die in Calonders außenpolitischer und internationaler Tätigkeit später ihren Ausdruck fand. Auch die Wahl Hiltys, bei dem der Ethiker und Historiker ebenso stark als der Jurist zur Geltung kam, läßt auf eine geistige Affinität des Studenten mit seinem hervorragenden, eigene Wege gehenden Lehrer schließen, gerade auch im Blick auf Calonders Lebenswerk und Charakter. #

Der etwas ungewohnte, vielseitige Bildungsgang des Gymnasiasten und Studenten hatte Calonder mit den vier Landessprachen völlig ver-

traut gemacht. Ganz besonders hing er an seiner romanischen Muttersprache, der Sprache der kleinsten Minderheit.

Die Vielsprachigkeit machte Calonder aufgeschlossen für das Verständnis für andere. Dazu war er nicht nur als Schweizer, sondern überdies als Bündner besonders prädestiniert. Graubünden ist innerhalb des schweizerischen bündischen Staates selber wieder ein seit alten Zeiten föderatives Gebilde mit seinen drei Bünden und autonomen Gemeinden. Das Einfühlungsvermögen für die Voraussetzungen eines friedlichen Zusammenlebens verschieden gearteter Volksteile war wohl nicht ohne Bedeutung für sein Verständnis für den Gedanken des Völkerbundes und für seine langjährige, erfolgreiche vermittelnde Tätigkeit als Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien auf dem Gebiete des Minderheitenrechts.

Nach abgeschlossenen Studien ließ sich Calonder in Chur nieder, zuerst tätig als Aktuar des Kantonsgerichtes, dann als Inhaber eines sehr angesehenen Advokaturbureaus. Bald tritt er auch in die kantonale Politik ein: seit 1891 vertritt er den Kreis Trins im Großen Rate, von 1893 bis 1913 die Stadt Chur. Vor allem ist er der Reorganisator der Freisinnigen Partei Graubündens und als solcher wird er auch zu deren Exponenten auf eidgenössischem Boden, und zwar im Ständerat, dem er von 1891 bis 1913 angehört und den er 1912 präsidiert. 1913 wird er in den Bundesrat gewählt, in dem er zunächst das Departement des Innern übernahm. Schon vor dieser Zeit, seit 1908, hat er als Chef der schweizerischen Delegation für die Verhandlungen mit den deutschen Behörden über die Schifffahrt und Kraftgewinnung auf dem Rhein zwischen Basel und Bodensee sich mit Aufgaben zu befassen, die damals in den Bereich seines neuen Wirkungskreises gehörten. Soweit es nicht durch seine aktive Tätigkeit auf dem Gebiet der bündnerischen Verkehrspolitik geboten war, hatte sich bis dahin Calonder wenig mit internationalen Fragen befaßt und auch sein Departement brachte ihn, außer in den Angelegenheiten internationaler Gewässer, wenig mit solchen in unmittelbare Berührung. Es war deshalb für viele eine Überraschung, als Calonder, der im kommenden Jahre als Bundespräsident das Politische Departement übernehmen sollte, im November 1917 an der Delegiertenversammlung der Freisinnig-Demokratischen Partei in Bern eine programmatische Rede hielt, in der er sich vorwiegend über die Außenpolitik äußerte und namentlich über die Notwendigkeit einer zwischen-staatlichen Organisation zur Sicherung des Friedens.



Wohl hatte Präsident Wilson bereits in seiner Botschaft vom 22. Januar 1917 an den amerikanischen Senat die Forderung aufgestellt, daß der Friedensschluß eine Neuordnung der internationalen Beziehungen zur Sicherung des Weltfriedens bringen müsse. Obwohl die genannte Botschaft den Ideen der späteren Kritiker des Völkerbundes viel näher kam als die Wilson'schen Kundgebungen vom Januar und Juli 1918, geschweige denn die Ideologie der Sieger und die Verträge von Versailles, hatte sie im Laufe des Jahres 1917 bei den Kriegführenden und den Neutralen kaum ein Echo gefunden. Es brauchte deshalb Mut und Selbständigkeit, als erster Außenminister eines neutralen Landes sich so positiv zu einer weltpolitischen Frage zu äußern; gerade auch in der Schweiz, in der nicht nur nüchterne Zurückhaltung, sondern Ablehnung gegenüber internationalen Bindungen als die typisch schweizerische Politik seit langem betrachtet wurde.

Mit der Übernahme des Politischen Departementes arbeitete Calonder darauf hin, die Schweiz auf die, mit dem damals schon als bevorstehend betrachteten Kriegsende unzweifelhaft auftauchenden, Nachkriegsfragen vorzubereiten und unter diesen gerade auf die hochpolitische Möglichkeit einer Wandlung der Struktur der Staatengesellschaft in der Richtung eines föderativen Verbandes. Zu dieser Vorbereitung gehörte auch die Zuziehung von Personen, die sich diesen neuen, nicht im Rahmen des normalen, schon überlasteten Dienstbetriebes des Departements zu bewältigenden Aufgaben intensiv und zusammenhängend widmen konnten.

Calonder hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in einer schwierigen Lage angetreten. Die Gefahr einer Nichtachtung der Rechte der Neutralen ist am Ende eines Krieges, wo jede Partei eine vermeintlich entscheidende letzte Karte auszuspielen geneigt ist, eher größer als zu Beginn der Feindseligkeiten. Schwierig war die Aufgabe besonders darum, weil die innere Gespaltenheit des Volkes durch die Sympathien für die eine und die andere der beiden Koalitionen – eine Spannung, die durch den sog. Oberstenhandel und die politische Krise, welche zum Rücktritt Hoffmann's geführt, sich besonders verschärft hatte – einer kühlen objektiven Behandlung außerpolitischer Probleme hinderlich war. Dazu kamen die innenpolitischen Spannungen, die am Ende des Jahres im Generalstreik zur Entladung kamen.

Unter diesen Umständen mußte Calonder behutsam, unter Sondie-

rung der Stimmung in Bundesrat, Parlament und Parteien, vorgehen. Dieses weitsichtige Vorgehen erwies sich nachträglich als richtig, namentlich dann, als plötzlich der Zusammenbruch der Zentralmächte eintrat und die Alliierten, um die Interessengegensätze unter sich selber nicht zu gefährlicher Weite sich entwickeln zu lassen, auf einen raschen Frieden drängten. Es wurde auf eine Teilung der Verhandlungen in den eigentlichen Friedensschluß unter den Kriegführenden und in einen allgemeinen Staatenkongreß für die alle Länder berührenden Fragen, wie z. B. die Organisation der Friedenssicherung, verzichtet, und die Besiegten wie die Neutralen, ja auch die kleineren Alliierten, vor ein *fait accompli* gestellt. Als im März 1919 die Neutralen nach Paris zur Konsultation eingeladen waren, zeigte es sich, daß allein die Schweiz auf Grund von ihr, unter Berücksichtigung ihrer wichtigsten eigenen Interessen, ausgearbeiteter Entwürfe nicht nur zu dem von einer Kommission der Pariser Friedenskonferenz aufgestellten, von den führenden alliierten Großmächten akzeptierten Entwurf eines Völkerbundsvertrages (vom 14. Februar 1919), sondern auch zu den weiteren Peripetien dieser Teile des Friedensvertrages, die unmittelbar vor dem Rücktritt Calonders, Ende 1919 eine neue Climax erreichten, immer rasch Stellung nehmen konnte.

In der Junisession der Bundesversammlung des Jahres 1918 sprach Nationalrat Scherrer-Füllemann aus St. Gallen, ein überzeugtes und eifriges Mitglied der Interparlamentarischen Union, bei Anlaß des Geschäftsberichtes des Politischen Departements über die Völkerbundsfrage. Schon am folgenden Tag, 6. Juni, antwortete Calonder in einer großen Rede, die ebenso sehr durch die tiefe geschichtliche Konzeption und ihren hohen ethischen Schwung wie durch die Besonnenheit und Abgewogenheit der Überlegungen des schweizerischen Staatsmannes sich auszeichnet.

Im Sommer 1918 unterbreitete das Politische Departement dem Bundesrat eine größere Denkschrift über „Völkerbundsprobleme“, welche die Grundlage der Beratungen der von diesem eingesetzten und von Calonder präsierten Expertenkommission bildete. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, der Kommission und ihrer Ausschüsse, in denen, wie auch in den späteren Phasen, neben Calonder namentlich die Nationalräte Scherrer-Füllemann und v. Planta, Bundesrichter Merz, Minister Lardy sen., die Professoren Eugen Huber, W. E. Rappard und Charles Borgeaud einen bedeutenden Einfluß ausübten, war

zunächst der Entwurf eines Völkerbundsvertrages, der politische Durchführbarkeit mit einem Maximum, für die Schweiz wichtiger völkerrechtlicher Gedanken zu verbinden versuchte. Dazu kamen eine Reihe von Dokumenten, in denen der Bundesrat gegenüber den Mächten der Friedenskonferenz Stellung nahm, so namentlich das Memorandum vom 8. Februar 1919 betreffend die schweizerische Neutralität. Dieses Dokument markiert allein schon den Platz Calonders, der mit einer Dissertation über die schweizerische Neutralität doktoriert hatte, in der Geschichte der schweizerischen Politik. Im März 1919 fand in Paris die Konsultation der Neutralen über die Frage ihres Beitrittes zum Völkerbund, der einen integrierenden Bestandteil der mit Deutschland und dann mit den andern Zentralmächten abzuschließenden Friedensverträge bilden sollte. Nur die schweizerische Delegation hatte den Außenminister als Delegationschef bei sich, nur sie war mit eigenen Vorschlägen ausgerüstet, nur sie hatte bereits Erklärungen grundsätzlicher Art an die Mächte der Friedenskonferenz gerichtet. Das gab der Schweiz im Kreise der Neutralen eine gewisse Vorzugsstellung und eine klare Situation gegenüber den Alliierten, eine Folge von Calonders vorausschauender und zielbewußter Politik.

Indessen war es nicht möglich, damals schon für die Schweiz eine Sonderstellung zu erlangen. Erst als unmittelbar vor der endgültigen Festsetzung des Friedensvertrages mit Deutschland im April/Mai 1919 Frankreich unerwartet einen neuen Art. 435 betreffend die Abschaffung der sog. savoyischen Zonen, die im Interesse Genfs und der Schweiz durch den Pariser Frieden von 1815 geschaffen worden waren, vorschlug, konnte die Schweiz sich in die Verhandlungen über den Vertrag einschalten und erreichen, daß in dem neuen Artikel die Transaktion über die Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz vom 20. November 1815 als ein „Abkommen zur Aufrechterhaltung des Friedens“ erklärt wurde. Solche Abkommen waren nach Art. XXI des Völkerbunds Paktes bzw. Friedensvertrages mit diesem vereinbar. Auf solche Weise war die schweizerische Neutralität, ohne Gegenstand voraussichtlich sehr heikler besonderen Verhandlungen bilden zu müssen, im Friedensvertrag selber als mit dem Völkerbund indirekt, aber deutlich vereinbar erklärt worden.

Auf dieser Grundlage konnte nun der Bundesrat im Rahmen der Bundesverfassung seine Völkerbundspolitik einer positiven Lösung entgegenführen. Calonder drängte auf rasche Ausarbeitung einer ein-

gehenden, alle Aspekte des Problems, politische, militärische und wirtschaftliche, behandelnden Botschaft. Diese wurde am 4. August 1919 in Übereinstimmung mit dem Vorschlage Calonders vom Bundesrat einstimmig gutgeheißen und alsbald von der gemeinsamen Kommission der eidgenössischen Räte in längeren und bewegten Beratungen behandelt. Jetzt begann sich die Opposition deutlich abzuzeichnen, die dann ihren Höhepunkt vor der Volks- und Ständeabstimmung vom 16. Mai 1920 erreichte und auch weit über diese hinaus sich noch geltend machte gegenüber der von Motta geführten schweizerischen Politik innerhalb des Völkerbundes. Immerhin stimmten beide Räte dem Beitritt zu in dem Bundesbeschluß vom 21. November 1919.

Es war dem Wesen Calonders durchaus entsprechend, daß die Botschaft mit größter Objektivität die Pro und Contra in dieser ungewöhnlichen und überaus wichtigen Angelegenheit darlegte; es lag ihm aber daran, daß, neben den sachlich-opportunistischen Erwägungen, die grundsätzliche, übernationale, ethische Begründung nicht zu kurz komme. Es entsprach auch dem demokratischen Denken des Vorstehers des Politischen Departements, daß, obwohl die Bundesverfassung es nicht positiv forderte, der Bundesbeschluß über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, mit Rücksicht auf dessen politische, grundsätzliche Bedeutung und Neuartigkeit, wie eine Verfassungsvorlage zur Annahme sowohl einer Mehrheit des Volkes wie einer solchen der Stände sollte bedürfen. Das Schweizervolk war das einzige Volk, das die Möglichkeit hatte, sich über die Frage des Anschlusses an die neue Organisation der Völkerwelt auszusprechen.

Daß es bis zum Bundesbeschluß vom 21. November 1921 gekommen ist, muß wesentlich als das Verdienst von Felix Calonder betrachtet werden. Er hat spontan im November 1917 den ersten Anstoß gegeben, im Jahr 1918 die Vorbereitungsarbeiten vorangetrieben, über die Krise des Zusammenstoßes der schweizerischen Forderungen mit den Ideologien der Sieger im März/April 1919 durch Ruhe und Beharrlichkeit hinweggeholfen und seit der Botschaft vom 4. August mit Erfolg für die positive Beantwortung der von der Friedenskonferenz an die Schweiz wie an die andern Neutralen gerichteten Einladung zum Beitritte sich eingesetzt.

Große Widerstände waren zu überwinden. Vielleicht der größte war die, insbesondere in der deutschen Schweiz, fast allgemeine skeptische oder wenigstens gleichgültige Einstellung des Volkes wie der Politiker gegenüber der völlig neuartigen Idee. Obwohl Calonder von sei-

nen Kollegen im Bundesrat sozusagen von Anfang an gestützt wurde, waren diese – übrigens durchaus begreiflicherweise und ganz in der Tradition der schweizerischen Außenpolitik – anfänglich sehr zurückhaltend, auch solche, die nachher sehr entschiedene Befürworter des Völkerbundes wurden. Das traf auch zu für eine Reihe der hervorragendsten Parlamentarier. Die Sozialdemokratie war, mit wenigen Ausnahmen, nicht gegenüber der Idee als solcher, aber gegenüber deren Verwirklichung im Versaillervertrage ablehnend. Ebenso negativ eingestellt waren alle, die gefühlsmäßig oder ideologisch auf der Seite der bisherigen Zentralmächte gestanden hatten. Die katholischen und konservativ protestantischen Kreise witterten im Völkerbund eine Frucht eines aufklärerisch-freimaurerischen Optimismus. In den freisinnigen und bäuerlichen Kreisen waren Skepsis oder Ablehnung die erste Reaktion; Begeisterung oder doch wenigstens Zustimmung war fast nirgends, auch in der welschen Schweiz zunächst wenig, obwohl die Ablehnung des Beitritts durch eine deutsch-schweizerische Mehrheit den sogenannten Graben zwischen deutscher und welscher Schweiz sicherlich gefährlich vertieft und erweitert und die innere und äußere Politik des Landes vielleicht auf weithin belastet hätte.

Durch seine Politik hat Calonder einen Durchbruch durch den so weit verbreiteten helvetischen Isolationismus vollzogen. Ebenso wichtig aber war es, daß Calonder – im Gegensatz zu den andern Neutralen – sich zum Beharren der Schweiz bei ihrer grundsätzlichen Neutralität gegenüber den Siegermächten bekannte. Auch in der Schweiz gab es unter den Befürwortern des Beitritts nicht wenige, die sich von dem in den alliierten Staaten vorherrschenden und bei manchen Völkerbundsfreunden und Pazifisten beifällig aufgenommenen Schlagwort von der Überlebtheit, ja der ethischen Fragwürdigkeit der Neutralität hatten beeindruckt lassen.

Die Festigkeit, mit der in jenen Jahren die Schweiz an ihrem Neutralitätswillen festhielt und die Tatsache, daß ihr schließlich über viele politische und ideologische Widerstände hinweg in der Erklärung des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920 eine Sonderstellung eingeräumt wurde, hat der Schweiz einerseits, als die Schwäche des Völkerbundes im italienisch-äthiopischen Konflikt offenkundig geworden war, den Rückzug auf die integrale, durch keine Rücksichten auf den Völkerbund differenzierte Neutralität beim Völkerbund und den aus diesem bereits wieder ausgeschiedenen Nachbarstaaten Deutschland und Italien zu erreichen möglich gemacht. Andererseits hatte sie, als

1945 die Probleme von 1919/20 durch die Entstehung der Vereinigten Nationen, von neuem und in verschärfter Form auftraten, zur Folge gehabt, daß die Schweiz bereits eine feste Stellung besaß. Sie gestattete unserm Land, eine politische Haltung einzunehmen, für die der heutige Leiter unserer Außenpolitik die scheinbar paradoxe, jedoch allein den geschichtlichen Tatsachen und den politischen und ethischen Überlieferungen unseres Landes entsprechende Formel „Neutralität und Solidarität“ geprägt hat.

Kurz vor dem Abschluß von Calonders Tätigkeit im Politischen Departement, im Dezember 1919, wurde ruchbar, daß im Obersten Rat der Alliierten zu den im Bundesbeschluß vom 21. November 1919 gemachten Bestimmungen betr. den Termin der Ratifikation und namentlich den Zusammenhang des Art. 435 mit Art. 21 des Versailler Vertrages (XXI des Völkerbündpaktes) Vorbehalte gemacht werden. Eine Note vom 2. Januar 1920 des genannten Rates bestätigte dies und schien der Botschaft vom 4. August und dem Beschluß der Bundesversammlung vom 21. November 1919 eine wesentliche Grundlage zu entziehen. Aber dank dem, was Calonder während zweier Jahre vorbereitet und erzielt hatte, ermöglichte es dem neuen Vorsteher des Departements, dem tief überzeugten Vertreter des Völkerbündsgedankens, Bundesrat Motta, den schweizerischen, mit Schärfe und Unbeugsamkeit vertretenen Forderungen Geltung zu verschaffen. Die Londoner Erklärung des Völkerbündsrates vom 13. Februar 1920 über die schweizerische Neutralität beruft sich auch auf die von Calonder ausgehende Botschaft vom 4. August 1919.

Zu ihrem Schmerze erfuhr die in London verhandelnde schweizerische Delegation den Rücktritt Calonders aus dem Bundesrat, hatte aber auch die Freude, dem erkrankten Staatsmann alsbald die Anerkennung der von diesem in zweijährigem Ringen angestrebte Politik melden zu dürfen. Am 13. Februar 1920, dem Tag der Londoner Deklaration, war auch das Rücktrittsgesuch Calonders angenommen worden.

Wenn auch der Eintritt der Schweiz in den Völkerbund das wichtigste und mit besonderem persönlichen Einsatz von Calonder durchgeführte Geschäft im Rahmen seiner Tätigkeit als Chef des Politischen Departements gewesen war, so darf doch dabei die übrige große Leistung nicht übersehen werden. Neben den laufenden ordentlichen Geschäften des sich gerade unter Calonder zu einem umfangreichen Außenministerium ausweitenden Departements brachte der Krieg

eine Menge besonderer, neuer Aufgaben: die Tätigkeit als neutrale Schutzmacht, die Fragen der Hospitalisierung Gefangener, die vom Versailler Vertrag aufgeworfene Angelegenheit der neutralen und freien Zonen von Hochsavoyen und Gex, der Anschluß der Schweiz an die freie Rheinschiffahrt vom Meer bis Basel. Ganz besonders soll noch hervorgehoben werden die Initiative, die Calonder im Herbst 1919 ergriff, um die Politik der Schweiz auf dem Gebiet der internationalen Schieds- und Vergleichsverträge auf neue Grundlagen zu stellen. Während in den 80er Jahren, zur Zeit von Bundesrat Numa Droz, die Schweiz zu den aktiven und fortschrittlichen Staaten gehörte, war ihre Stellung später, insbesondere an der II. Haager Konferenz 1907 eine sehr zurückhaltende gegenüber der Entwicklung des internationalen Schiedsgerichtsrechtes.

Die Völkerbundssatzung brachte auch keinen positiven Fortschritt in der richterlichen Erledigung von Staatenstreitigkeiten, sondern stellte mehr auf die politische Vermittlung durch die Mächte und die, wenn nötig gewaltsame, Verhinderung von offenen Konflikten ab. Die Kritik der Völkerbundsgegner in der Schweiz setzte hauptsächlich an diesem Punkte ein. Calonder erkannte, daß die Schweiz, durch Ausbau der richterlichen Streiterledigung, soweit es an ihr lag, in ihren Beziehungen zum Ausland die politischen Einmischungsmöglichkeiten des Völkerbundes einschränkte und die Beziehungen zu den dem Bunde nicht angehörenden Staaten in klarer Weise regeln konnte. Auch hatte die Schweiz ein Interesse daran, da ihr ihre Neutralitätspolitik – z. T. auch im eigenen Land – zum Vorwurf gemacht wurde, ihrerseits einen Vorstoß im Sinne konstruktiver Friedenspolitik zu machen. So konnte Calonder, nicht ohne gewissen Hindernissen zu begegnen, den Bundesrat dafür gewinnen, an die Räte den Bericht vom 19. Dezember 1919 zu richten. In diesem wurde – ein Neues nach Inhalt und Vorgehen – ein Plan für künftige Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, mit weiterreichenden Bindungen als den bisherigen, vorgelegt. Dabei sollte, in Übereinstimmung mit dem alten eidgenössischen Recht, der Versuch des gütlichen Vergleichs dem Rechtsverfahren ordentlicher Weise vorangehen. Beide Räte stimmten dem im Bericht entwickelten Programme zu. Motta, Calonders Nachfolger, konnte dieses in den nächsten Jahren in beträchtlichem Maße zur Ausführung bringen und dadurch auch andern Staaten den Anstoß zu ähnlichen Verträgen geben. Die ersten Früchte dieser Neuorientierung war der Beitritt der Schweiz (1921) zur sog. Fakultativklausel des

Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und der schweizerisch-deutsche Schieds- und Vergleichsvertrag von 1921.

Die schwere gesundheitliche Krise, die Ende 1919 Calonder traf und die seinen Rücktritt aus dem Bundesrat 1920 zur Folge hatte, vermochte den innerlich starken Sohn der Berge nicht lange matt zu setzen. Er benützte die Zeit der Ruhe, um seine Völker- und Sprachkenntnisse durch einen längeren Aufenthalt in England zu erweitern und zu vertiefen.

Als bald traten neue Aufgaben an Calonder heran.

Ein Beweis, daß die in den Völkerbundskreisen meist nicht gern gesehene Neutralitätspolitik der Schweiz dem Ansehen Calonders keinen Abbruch getan, war der Umstand, daß der Völkerbundsrat ihm in den Jahren 1920 und 1921 zwei wichtige politische Missionen übertrug. Am 20. September 1920 berief er ihn in einen Dreierausschuß, der sich mit der Zuteilung der Alandinseln an Finnland oder Schweden und dem künftigen völkerrechtlichen Statut dieser Gebiete zu befassen hatte.

Im Herbst 1921 berief der Völkerbundsrat Calonder als Präsidenten einer Konferenz, welche das Ausführungsabkommen auszuarbeiten hatte, das durch die im Versailler Vertrag vorgenommene Teilung Oberschlesiens nötig geworden war.

Inzwischen aber hatte der Bundesrat Calonder zum Mitglied und Chef der schweizerischen Delegation in der Rheinschiffahrtskommission ernannt. Letztere war auf Grund der Wiener Kongreßakte durch die Rheinschiffahrtsverträge von 1831 und 1868 geschaffen worden, aber die Schweiz gehörte ihr nicht an. Erst durch den Vertrag von Versailles wurde der Schweiz Sitz und Stimme in dieser eingeräumt. Die Stellung der Schweiz gegenüber der Neuordnung der internationalen Rheinschiffahrt war eine zwiespältige, da die Schweiz schon vor 1914 vergeblich ihre Aufnahme in die Kommission wünschte, aber dem mit dieser Aufnahme gleichfalls im Vertrage von Versailles vorgesehenen Grand Canal d'Alsace nicht zustimmen wollte. Die erfolgreiche Einordnung der Schweiz in die Rheinkommission war nicht zum wenigsten dem Ansehen und diplomatischen Geschicke Calonders zu verdanken.

Die wohl bedeutendste internationale Aufgabe, die Calonder zu erfüllen hatte, war seine Tätigkeit für das Zustandekommen und die Durchführung des deutsch-polnischen Abkommens vom 22. Mai 1922 über Oberschlesien. Die Konferenz, welche dieses Abkommen zustande

brachte, war von Calonder so erfolgreich geleitet worden, daß beide Parteien seine Ernennung zum Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien, des einen der beiden durch das vorgenannte Abkommen bestellten Organe, lebhaft begrüßten. Die in das völlig unparteiische, ausgleichende Wirken Calonders gesetzten Hoffnungen wurden in vollem Maße erfüllt.

Calonder mußte nun für 15 Jahre, die Dauer des Abkommens, seinen Wohnsitz nach Katowice verlegen, kein geringes Opfer für den seiner Heimat so überaus anhänglichen Bündner.

Der Präsident der Kommission hatte nicht eine Entscheidungsbezugnis, sondern nur die Kompetenz, sich zu den der Kommission vorgelegten Beschwerdepunkten zu äußern, rechtskräftige Entscheide konnte nur der Völkerbundsrat treffen, wenn die Beschwerdeführer sich nicht der Stellungnahme (avis) des Präsidenten anschlossen. Nun aber wurden von den 2283 Beschwerden, die während der 15jährigen Dauer des Abkommens bei den Kommissionen einliefen, der allergrößte Teil durch das Vergleichsverfahren des Präsidenten Calonder erledigt. Die moralische Autorität dieser Stellungnahmen war so groß, daß ihnen tatsächlich die Qualität von Gerichtsentscheiden zukam. Dazu kamen noch 1180 Entscheide, die in einem abgekürzten Verfahren, meist als vorsorgliche Maßnahmen, vom Präsidenten gefällt wurden. Gleichmäßig, d. h. mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit, behandelte Calonder alle Fälle, ob besonders wichtige Fragen oder scheinbare Bagatellsachen.

Hier zeigte sich, daß eine, an sich unvollkommene Rechtsordnung, durch eine hervorragende Persönlichkeit, die das ihr von Anfang an entgegengebrachte Vertrauen Jahr für Jahr zu mehrten weiß, eine Rechtssicherheit und eine konstruktive Rechtspraxis zu schaffen im Stande ist, die eine ausgeklügelte Ordnung kaum jemals hervorbringen fähig wäre.

Die amtliche 2bändige Sammlung der Stellungnahmen des Präsidenten der Gemischten Kommission in Sachen des Minderheitenrechtes sind ein hervorragendes Beispiel von judge-made law. Ein so sachkundiger Völkerrechtsgelehrter wie Prof. Paul Guggenheim urteilt darüber, daß „neben den entsprechenden Urteilen und Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes diese Stellungnahme Calonders als die wichtigste Grundlage für die Ausgestaltung des Minderheitenschutzes in künftigen besseren Tagen“ betrachtet werden dürfen.

Die große Bedeutung der Tätigkeit Calonders in Oberschlesien liegt

auch gerade darin, daß er diese in einer durch den ersten Weltkrieg und dessen Abschluß besonders spannungsreichen Umgebung und Zeit, an einem wahrhaft neuralgischen Punkte Europas auszuüben hatte, und zwar nicht in einem einzelnen Streitfall, sondern in Tausenden von solchen und während fünfzehn Jahren. Das dürfte in der Geschichte des Völkerrechts und der friedlichen Streiterledigung, gerade im Blick auf das moralische Gewicht solcher richterlichen Autorität, einzig dastehen.

Calonder hat das bereits durch seine Dissertation am Völkerrecht bekundete Interesse stets bewahrt. Die genannte, kaum genügend beachtete Schrift ist eine bemerkenswerte Leistung. 1890 herausgegeben, konnte für sie noch nicht aus der erst 1895 erschienenen groß angelegten Geschichte der schweizerischen Neutralität des Historikers Paul Schweizer, einem Standardwerk der Schweizer Geschichte, geschöpft werden. Calonder mußte den großen, vorwiegend historischen, die Zeit vom XV. bis zum XIX. Jahrhundert umfassenden Stoff selber fast ganz aus den Quellen, vor allem den Eidgenössischen Abschieden, schöpfen. Auch die vorwiegend politischen, klug abgewogenen Folgerungen, die der Autor aus seiner geschichtlichen Untersuchung zieht, und die Motivierung, die er für seine Arbeit gibt („wir brauchen Bürger, die das, wofür sie eintreten, auch verstehen“) erinnern nicht nur an Hiltys staatspolitisches und staatspädagogisches Denken, sondern auch an dasjenige des späteren Staatsmannes, zu dem der junge Autor sich entwickeln sollte.

Als 1914 die schweizerische Vereinigung für internationales Recht ins Leben trat, gehörte Bundesrat Calonder zu ihren Gründern. 1929 wählte ihn das Institut de Droit international zu seinem Associé, 1947 zum Membre.

In dem langen und großen Lebenswerk Calonders sind die zwei Jahre im Politischen Departement und die 15 Jahre an der Spitze der Gemischten Kommission für Oberschlesien Zeiten, in denen das politische Wirken in ganz besonders starker Weise eine Auseinandersetzung mit völkerrechtlichen Problemen bedeutete. Die Schweiz hat in Calonder nicht nur einen bedeutenden Staatsmann, sondern auch einen ebensolchen Vertreter des Völkerrechts besessen. Wer Calonder in seiner Arbeit menschlich und beruflich nahestehen durfte, wußte auch, daß er ein Mensch von ganz reiner Gesinnung, von unwandelbarem Gerechtigkeitssinn und von tiefstem Verantwortungsbewußtsein war.

Bibliographie

I. Über F. Calonder

Caratsch Reto, Das Leben Felix Calonders. Bündnerzeitschrift Raetia 1944 (Nummern 4, 5 und 6), Chur 1944.

Guggenheim Paul, Felix Calonder. In „Die Schweiz in der Völkergemeinschaft“. Jahrgang 7, Nr. 4, Glarus 1952.

Huber Max, Erinnerungen an Bundesrat Felix Calonder. Neue Zürcher Zeitung, Morgenausgabe Nr. 1420, vom 28. Juni 1952.

Felix Calonder, alt Bundesrat 1863–1952, zum Gedächtnis. Privatdruck (1953), enthaltend die bei der Bestattung gehaltenen Ansprachen sowie verschiedene Nachrufe.

Guggenheim Paul, Felix Calonder. Annuaire de l'Institut de Droit international 1953, vol. 45, I.

Huber Max, Felix Calonder, im Jahrbuch der Schweiz. Vrg. f. internationales Recht 1952, IX.

II. Schriften von F. Calonder

1. Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität. Berner Dissertation, Zürich 1890, 146 S.
2. Amtliche Sammlung der Stellungnahmen des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien auf dem Gebiete des Minderheitenrechts auf Grund der Vorschriften des III. Teiles des deutsch-polnischen Genfer Abkommens vom 15. Mai 1922, in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 15. Juli 1937. Berlin und Leipzig, 2 Bände.
3. Über die Voten Calonders zu den Arbeiten des Institut de Droit international siehe die Annales des Institut: Teil II, 1931, Bd. 36, S. 107 ff., 1934, Bd. 38, S. 483 ff., 1936, Bd. 39, S. 194, 1947, Bd. 41, S. 177, 185.

Note du rédacteur de l'Annuaire

Dans sa nécrologie de *Felix Calonder*, M. le professeur Max Huber rappelle l'attachement profond que ce Grison, né à Scuol (Basse-Engadine), a gardé à sa langue romanche, la plus faible, numériquement, de la Suisse, mais, tout de même, la quatrième langue nationale aux termes exprès de la Constitution fédérale. Son pays natal ne l'a pas oublié non plus. Et, peut-être, nos lecteurs, curieux de romanité, liront-ils, avec intérêt et émotion, ces quelques lignes touchantes tirées d'un article de S. Loringett:

« L'otstimà defunt avaiava dūrant ūna lunga vita gnū miss a disposiziun a seis pajais plū stret ed al muond plū larg sia richa sapchūda sco giurist, hom da stadi e diplomat.

Ils professuors da renom internaziunal, Max Huber e Paul Guggenheim s'algordan da Felix Calonder con chaschun da sia mort... in ün möd d'uschè ota stima e veneraziun da quaist magistrat grischun, svizzer ed europeic, cha que ais per nus da la generaziun plü giuvna üna vaira palantada.

.....

Que sun (las lingias scrittas dal Prof. Max Huber e dal Prof. Paul Guggenheim) ots plets da recugnuschentscha e perdüttanza per Felix Calonder, chi ais stat in tuot seis esser ün dals noss, ün Rumantsch.»

« *Il Chalender Ladin* » 1953

Zentralbibliothek Zürich



ZM03412769

